

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 14.09.2021 Beschluss Nr. 65/2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden:

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher	auf neu
	der Gesamtbetrag der Erträge	7.996.500 EUR	8.412.000 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.584.100 EUR	9.174.500 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-1.196.500 EUR	- 371.400 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf		
	a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	7.284.600 EUR	7.736.700 EUR
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	8.774.100 EUR	8.364.500 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden		
	Ein- und Auszahlungen	-1.489.500 EUR	- 627.800 EUR
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
	der Investitionstätigkeit	4.621.900 EUR	4.621.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
	der Investitionstätigkeit	5.853.700 EUR	5.853.700 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus		
	der Investitionstätigkeit	-1.231.800 EUR	-1.231.800 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt	von bisher 988.100 EUR	auf neu 988.100 EUR
---	---------------------------	------------------------

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0 EUR	auf neu 128.000 EUR
--	---------------------	------------------------

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt:	von bisher 3.466.545 EUR	auf neu 2.604.641 EUR
--	-----------------------------	--------------------------

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                     |     |              |  |
|---|---------------------|-----|--------------|--|
| 1. Grundsteuer  |                     |     |              |  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher 321 v.H. | auf | neu 321 v.H. |  |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher 379 v.H. | auf | neu 379 v.H. |  |
| 2. Gewerbesteuer  | von bisher 380 v.H. | auf | neu 380 v.H. |  |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 41,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).  
nunmehr auf 41,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

## § 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.

### Ergebnishaushalt

DK 0100	Aufwendungen THH 1
DK 0101	Personalaufwendungen
DK 0102	Aufwendungen THH 2
DK 0103	Aufwendungen Bauhof
DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren
DK 0105	Aufwendungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0107	Aufwendungen Archiv, Bibliothek, Tourismus
DK 0108	Aufwendungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen
DK 0110	Aufwendungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0114	Aufwendungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen
DK 0115	Abschreibungen
DK 0116	Wertberichtigungen

### Finanzhaushalt

DK 0200	Auszahlungen THH 1
DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0202	Auszahlungen THH 2
DK 0203	Auszahlungen Bauhof
DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren
DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0207	Auszahlungen Archiv, Bibliothek, Tourismus
DK 0208	Auszahlungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0210	Auszahlungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0214	Auszahlungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:

DK 0800 Investitionen THH 1  
DK 0801 Investitionen Regionale Schule  
DK 0802 Investitionen Feuerwehren  
DK 0803 Investitionen Museum Alte Burg  
DK 0804 Investitionen Heimat- und Kulturpflege  
DK 0805 Investitionen Burgfest  
DK 0806 Investitionen Grundschule  
DK 0807 Investitionen Voßhaus  
DK 0808 Investitionen Bauhof  
DK 0809 Investitionen Gemeindestraßen  
DK 0810 Investitionen – Digitales Miteinander  
DK 0811 Investitionen Wohnungswesen und DGH

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### § 8 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

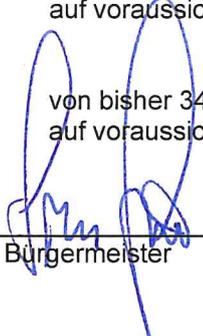
#### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher -1.297.062 EUR  
auf voraussichtlich -767.547 EUR
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen  
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher: -3.466.545 EUR  
auf voraussichtlich: - 2.604.641 EUR
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember  
des Haushaltsjahres von bisher 34.588.406 EUR  
auf voraussichtlich: 35.117.921,58 EUR

Penzlin, den 14.09.2021



  
Der Bürgermeister

## Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 47 Abs. 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.09.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

1. Die mit Datum vom 29. April 2020 erteilte Genehmigung für die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 52 Absatz 2 M-V behält gemäß § 52 Absatz 3 KV M-V bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung ihre Gültigkeit.

2. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.604.641 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 1.552.233 EUR genehmigt.

3. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Penzlin festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 128.000 EUR vollständig genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.10.2021 bis zum 19.10.2021 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 04.10.2021

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt-Penzlin/Ortsrecht>  
am 04.10.2021

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

